

II- 2691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/42-1/77

1010 Wien, den 26. Juli 1977

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1245/AB

1977-07-29

zu 1278/J

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI  
und Genossen an die Frau Bundesminister  
für Gesundheit und Umweltschutz betref-  
fend Status der Schulen für den beschäf-  
tigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst  
(1278/J-NR/1977)

In der gegenständlichen Anfrage werden an  
mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Sind Sie bereit, die Schulen für den  
beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen  
Dienst sobald wie möglich in den Rang von  
Akademien zu erheben?
2. Welche Gründe standen bislang einer solchen  
Anhebung entgegen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zunächst ist festzuhalten, daß der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst eine Sparte der insgesamt sieben gehobenen medizinisch-technischen Dienste im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der derzeit geltenden Fassung darstellt. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen gemäß § 25 leg. cit. den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst, den Diätendienst, den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst, den logopädisch-phonätisch-audiometrischen Dienst und den orthoptischen Dienst.

- 2 -

Die Ausbildungseinrichtungen für all diese gehobenen medizinisch-technischen Dienste führen derzeit gemäß § 27 Abs. 1 leg.cit. die Bezeichnung "medizinisch-technische Schulen".

Voraussetzung für die Aufnahme in diese medizinisch-technischen Schulen ist gemäß § 29 grundsätzlich die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule. Ohne Reifeprüfung können aufgenommen werden:

- a) diplomierte Krankenpflegepersonen,
- b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte in medizinisch-technische Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radioologisch-technischen Dienst,
- c) Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in eine medizinisch-technische Schule für den Diätdienst,
- d) Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in eine medizinisch-technische Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst.

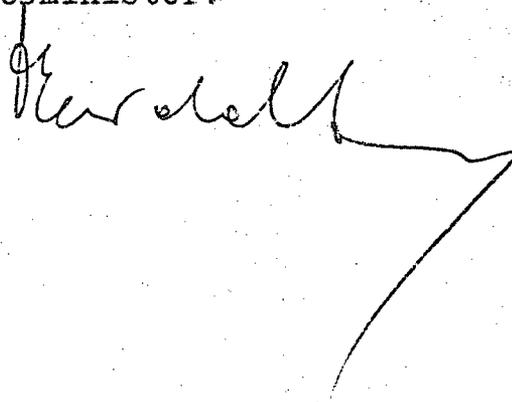
Eine Umbenennung der medizinisch-technischen Schulen müßte sich jedenfalls nicht nur auf den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst, sondern auf sämtliche gehobene medizinisch-technische Dienste beziehen. Hierzu ist jedoch festzuhalten, daß es sich hierbei nicht um eine Anhebung bzw. Rangerhöhung - wie dies in der Anfrage dargestellt wird - handeln würde, sondern lediglich um eine Änderung der Bezeichnung "Schule" in "Akademie".

- 3 -

Eine solche Namensänderung wäre ohne Bedeutung für die Qualität bzw. den Status dieser Ausbildungsstätten. Was die Attraktivität der medizinisch-technischen Schulen betrifft, kann ich jedenfalls feststellen, daß bereits derzeit die Zahl der Aufnahmewerber die Aufnahmekapazität bei weitem übersteigt. Und dies, obwohl die Zahl der Lehrgänge von 1971 bis 1975 um 43,5 % erhöht werden konnte und die Schülerzahl im gleichen Zeitraum um 58 % gestiegen ist.

Ungeachtet dessen werde ich den bereits von mehreren Verbänden der medizinisch-technischen Dienste an mich herangetragenen Wunsch einer eingehenden Überprüfung, insbesondere auch unter Beiziehung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, unterziehen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerschell', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.